

BVGer D-307/2020 vom 20. März 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-307_2020

FR: TAF D-307/2020 du 20 mars 2023

IT: TAF D-307/2020 del 20 marzo 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des AsylG (SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Zusammensetzung des Spruchkörpers wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 24. Januar 2020 mitgeteilt. Davon abweichend ist festzuhalten, dass der Vorsitz des vorliegenden Verfahrens am 11. Januar 2023 auf Richterin Susanne Bolz-Reimann übertragen wurde. Bei der Spruchkörperbildung wurden manuelle Anpassungen aufgrund von objektiven und im Voraus bestimmten Kriterien vorgenommen (vgl. Art. 31 Abs. 3 VGR [SR 173.320.1]). Als objektive Kriterien in diesem Sinne gelten Amtssprache,

Beschäftigungsgrad, Belastung durch die Mitarbeit in Gerichtsgremien, Vorbefassung, Kammerzuständigkeit, Austritt, Erweiterung des Spruchkörpers, Ausstand, enger Sachzusammenhang, Abwesenheit sowie Ausgleich der Belastungssituation (vgl. zum Ganzen BVGE 2022 I/2 E. 4).

D-307/2020 Seite 10

E. 4.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, insbesondere eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör inklusive Verletzung der Begründungspflicht sowie eine unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts. Diese sind vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 4.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Anspruch umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.H.). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 4.3.1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf Akteneinsicht. So seien ihm die Asylakten seines Vaters nicht offengelegt worden, obwohl sich das SEM bei der Beurteilung seines Asylgesuchs auf diese abgestützt habe. Mit Schreiben vom 8. Januar 2020 habe er ausdrücklich um Einsicht in seine eigenen Akten sowie jene seines Vaters – unter Beilage von dessen Einwilligungserklärung – ersucht. Das SEM habe ihm mit Schreiben vom 14. Januar 2020 Akteneinsicht gewährt, dabei aber nur Bezug auf das Dossier N (...) genommen. Dem Schreiben seien zwar einzelne Aktenstücke aus dem Dossier des Vaters beigelegt, ohne jegliche Begründung, weshalb nur diese zur Einsicht zugestellt wurden. Im lo-

D-307/2020 Seite 11 sen Aktenbündel hätten sich zudem Aktenstücke befunden, die weder paginiert noch im Aktenverzeichnis des Dossiers N (...) aufgeführt gewesen seien. Im Verfahren des Vaters sei überdies eine Botschaftsabklärung (B29/12) vorgenommen worden, welche offenzulegen sei. Mit Zwischenverfügung vom 5. März 2020 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass aus den Akten nicht hervorgehe, ob und inwiefern das SEM dem Beschwerdeführer Einsicht in die Akten seines Vaters gewährt habe. Zudem seien tatsächlich Aktenstücke aus dem Dossier des Vaters nicht paginiert worden. Vor

diesem Hintergrund wurde das SEM aufgefordert, das Dossier N (...) ordnungsgemäss nachzuführen und das Gesuch des Beschwerdeführers um Einsicht in diese Akten zu behandeln. Die Vorinstanz kam dieser Aufforderung mit Schreiben vom 16. März 2020 nach. Die ausdrücklich beantragte Einsicht in das Aktenstück B29/12 wurde indessen nicht gewährt (vgl. BVGer act. 7). Beim betreffenden Aktenstück – im Aktenverzeichnis als "Botschaftsauskunft Visumsgesuch" bezeichnet – handelt es sich nicht um eine Botschaftsabklärung, sondern um die Unterlagen eines Visumsgesuchs, welches der Vater des Beschwerdeführers an die Schweizer Behörden gerichtet hatte. Eigenen Angaben zufolge wollte er im März 2007 in die Schweiz reisen, um seinen Bruder, der sich aufgrund einer Operation in Spitalbehandlung befand, zu besuchen (vgl. Akten N [...], B1 Ziff. 13.1). Die Akte B29/12 beinhaltet die von der Botschaft angelegten Akten im Zusammenhang mit diesem Antrag. Diese sind vom SEM zu Recht als Akten mit einem überwiegenden Interesse an der Geheimhaltung im Sinne von Art. 27 Abs. 1 VwVG eingestuft worden. Der Asylentscheid des Vaters stützte sich in keiner Weise auf diese Unterlagen ab und diese sind auch für das vorliegende Verfahren nicht von Relevanz. Da somit nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers auf dieses Aktenstück abgestellt wurde, war es auch nicht erforderlich, ihm dessen wesentlichen Inhalt zur Kenntnis zu bringen (vgl. Art. 28 VwVG). In der Verfügung vom

E. 4.3.2

Der Beschwerdeführer ist ferner der Auffassung, der Umstand, dass seine Asylakten mit dem Buchstaben "B" – statt wie üblich "A" bei einem

D-307/2020 Seite 12 ersten Asylgesuch – paginiert worden sind, sei absolut nicht nachvollziehbar. Diesbezüglich führte das SEM in seinem Schreiben vom 16. März 2020 aus, dass im Jahr 2012 bereits ein Familienzusammenführungsverfahren durchgeführt worden sei, dessen Akten mit dem Buchstaben "A" paginiert worden seien. Der Beschwerdeführer beantragte daraufhin, dass ihm diese "A"-Akten offenzulegen seien (vgl. BVGer act. 8). Mit Schreiben vom 9. April 2020 gewährte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer Einsicht in die betreffenden Akten. Im Rahmen der Replik hatte er die Möglichkeit, zur gewährten Akteneinsicht Stellung zu nehmen. Die Paginierung der Akten des Beschwerdeführers (N [...]) als solche ist jedoch nicht zu beanstanden, weshalb eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in diesem Zusammenhang zu verneinen ist.

E. 4.4.1

Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, die Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil D-6027/2017, wonach die Prüfung der Risikofaktoren unvollständig und falsch ausgefallen sei, zeige, dass das SEM bereits damals seine Sorgfaltspflicht massiv verletzt habe. Die zuständige Sachbearbeiterin habe nun kaum zwei Wochen nach diesem Urteil die angefochtene Verfügung erlassen, welche über weite Teile identisch mit jener aus dem Jahr 2017 sei. Es wäre jedoch erforderlich gewesen, zumindest eine erneute Anhörung durchzuführen, um sämtliche Risikofaktoren vor dem aktuellen Länderhintergrund umfassend abzuklären. Das fehlende Interesse der Sachbearbeiterin an einer vollständigen Erhebung des Sachverhalts zeuge von deren Voreingenommenheit. Zudem sei im gesamten vorliegenden Asylverfahren unsorgfältig vorgegangen worden, was auch anhand von fehlerhaften Aktenzitate oder mangelhafter Aktenablage ersichtlich sei. Weiter wird in der Beschwerde geltend gemacht, der grosse zeitliche Abstand von insgesamt rund vier Jahren zwischen der Anhörung und dem Entscheid stelle eine Verletzung des rechtlichen

Gehörs dar. Gerade vor dem Hintergrund der veränderten Lage in Sri Lanka wäre es erforderlich gewesen, den Beschwerdeführer erneut im Hinblick auf allfällige noch nicht erörterte Risikofaktoren anzuhören. Mit seinem Vorgehen habe das SEM eine zentrale Empfehlung des Gutachtens von Prof. Walter Kälin aus dem Jahr 2014 missachtet. Gemäss diesem Gutachten sollte der Asylentscheid zudem von derselben Person gefällt werden, welche die Anhörung durchgeführt habe. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall gewesen. Der Beschwerdeführer sei eine zurückhaltende Person, die ihre Erlebnisse eher wortkarg wiedergebe. Aufgrund seiner Gestik und Mimik mache er indessen einen sehr glaubhaften Eindruck, welcher für die Sachbearbeiterin, die den Entscheid gefällt habe, nicht ersichtlich gewesen sei. Sollte das

D-307/2020 Seite 13 Bundesverwaltungsgericht die angefochtene Verfügung nicht wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs kassieren, müssten die vom SEM intern zur Anhörung angelegten Akten beigezogen werden, wobei sich aus diesen ergeben müsste, welchen Eindruck die anhörende Person von der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers gehabt habe.

E. 4.4.2

Vorab ist festzuhalten, dass das vom Beschwerdeführer zitierte Rechtsgutachten von Prof. Walter Kälin lediglich Empfehlungen beinhaltet, aus welchen sich keine Ansprüche ableiten lassen, da es sich dabei nicht um justiziable Verfahrenspflichten handelt (vgl. etwa Urteil D-2976/2020 vom 17. März 2022 E. 3.4.1). Entgegen der auf Beschwerdeebene vertretenen Auffassung ist es nicht als Verletzung des rechtlichen Gehörs zu betrachten, wenn zwischen der Durchführung der Anhörung und dem Erlass des Asylentscheids eine längere Zeitspanne vergeht. Die Asylsuchenden sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gehalten, die entscheidenden Behörden über massgebliche Umstände, welche sich auf die Beurteilung ihres Gesuchs auswirken könnten – wie beispielsweise exilpolitische Aktivitäten oder sie persönlich betreffende Ereignisse im Heimatstaat – in Kenntnis zu setzen. Obwohl die Anhörung des Beschwerdeführers bereits eine gewisse Zeit zurückliegt, hatte er sowohl im Rahmen des Verfahrens D-6027/2017 als auch im vorliegenden Verfahren die Möglichkeit, seinen Standpunkt umfassend darzulegen und allfällige Sachverhaltsergänzungen vorzubringen. Diese Gelegenheiten nahm er denn auch wahr, was die verschiedenen, teils umfangreichen, Eingaben zeigen. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern dem Beschwerdeführer durch den Zeitablauf zwischen der Anhörung und dem Asylentscheid ein Nachteil entstanden sein soll und weshalb zur vollständigen Erstellung des Sachverhalts eine weitere Anhörung erforderlich gewesen wäre. Das Urteil D-6027/2017 enthielt keine Aufforderung an die Vorinstanz, eine weitere Anhörung durchzuführen. Vielmehr wurde das SEM angehalten, eine vollständige Risikofaktorenprüfung – unter Einbezug der damals auf Beschwerdeebene geltend gemachten Elemente – vorzunehmen. Es lag dabei im Ermessen des SEM, zu beurteilen, ob es weitere Abklärungen für erforderlich hielt oder ob die entsprechende Prüfung aufgrund der Aktenlage erfolgen konnte. Der Umstand, dass es sich für die letztgenannte Variante entschied, lässt keineswegs auf eine Voreingenommenheit der zuständigen Sachbearbeiterin schliessen. Ebenso wenig ist es zu beanstanden, dass die neue Verfügung innerhalb von wenigen Wochen nach dem Kassationsurteil erging. Jedenfalls lässt sich daraus nicht ableiten, die Sachbearbeiterin habe "keinerlei Interesse an einer vollständigen und korrekten Neubeurteilung" der vorliegenden Sache gezeigt. Die angefochtene Verfügung greift die im Urteil

D-307/2020 Seite 14 D-6027/2017 geäußerte Kritik an der Prüfung der Risikofaktoren auf und es wird gestützt auf die Akten eine neue Beurteilung der Risikofaktoren vorgenommen. Eine Sorgfaltsverletzung der Sachbearbeiterin ist in diesem Zusammenhang nicht zu erkennen. Soweit in der Beschwerdeschrift zu- treffend kritisiert wird, im neu eingefügten Text werde zweimal ein falsches Aktenstück (B20 statt B16) zitiert, ist festzuhalten, dass es sich dabei of- fensichtlich um ein Versehen handelt. Für eine generell unsorgfältige Ver- fahrensführung, welche die Aufhebung der angefochtenen Verfügung rechtfertigen könnte, gibt es keine Hinweise. Weiter ist nicht ersichtlich, in- wiefern dem Beschwerdeführer daraus, dass die Anhörung nicht von der- jenigen Person durchgeführt wurde, welche die angefochtene Verfügung verfasst hat, ein konkreter Nachteil entstanden sein soll. Ein Asylentscheid beruht letztlich regelmässig auf der Auswertung der protokollierten Aussa- gen eines Gesuchstellers. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich keine zwingende Vorgabe für die Vorinstanz, dass die Verfügung durch die befragende Person erstellt werden müsste. Schliesslich ist festzuhal- ten, dass sich in den vorinstanzlichen Akten keine Unterlagen finden, wel- che eine persönliche Einschätzung der befragenden Person zur Glaubhaf- tigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers enthalten. Folglich kann das Bundesverwaltungsgericht auch nicht auf solche abstellen.

E. 4.5.1

In der Beschwerde wird eine Verletzung der Begründungspflicht ge- rügt. Das SEM stelle sich zu Unrecht auf den Standpunkt, dass der Be- schwerdeführer die Behelligungen durch Angehörige der EPDP unsubstan- ziiert und vage dargelegt sowie den Vorfall vom (...) 2014 nur als knappe Handlungsabfolge geschildert habe. Zudem gebe es objektive Beweismit- tel für die Asylvorbringen, welche nicht korrekt gewürdigt worden seien. Die Vorinstanz habe auch den Umstand, dass der Beschwerdeführer familiäre Verbindungen zu den LTTE habe und mehrere seiner Angehörigen als an- erkannte Flüchtlinge in der Schweiz sowie in anderen Diasporaländern leb- ten, nicht angemessen berücksichtigt. Ferner sei die aktuelle politische und menschenrechtliche Situation in Sri Lanka nicht in die Beurteilung mitein- bezogen worden, obwohl sich die Lage nach der Wahl von Gotabaya Raja- paksa zum Präsidenten erheblich zugespitzt habe. Das SEM zitiere jedoch keine aktuellen Länderinformationen und stütze sich vielmehr auf veraltete Berichte, womit es auch in dieser Hinsicht die Begründungspflicht verletze.

E. 4.5.2

Aus der angefochtenen Verfügung geht mit genügender Klarheit her- vor, aus welchen Gründen das SEM die Flüchtlingeigenschaft des Be- schwerdeführers unter Berücksichtigung der aktuellen Lage verneint und

D-307/2020 Seite 15 eine Rückkehr für zulässig und zumutbar erachtet hat. Es hat sich mit den zentralen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und war nicht verpflichtet, auf jede tatbeständliche Behauptung und jeden rechtli- chen Einwand eingehen. Der Verfügung ist auch zu entnehmen, weshalb das SEM die eingereichten Beweismittel für nicht geeignet hielt, eine be- gründete Furcht vor einer künftigen Verfolgung zu belegen. Allein der Um- stand, dass die Vorinstanz in ihrer Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt als vom Beschwerdeführer vertreten, und bei der Würdigung der Vorbringen zu einem anderen Ergebnis gelangt als von ihm gewünscht, spricht nicht für eine Verletzung der Begründungspflicht. Überdies zeigt die umfangreiche Beschwerde, dass eine sachgerechte Anfechtung der Verfü- gung des SEM ohne weiteres

möglich war. Die Vorinstanz hat ihre Begründungspflicht daher nicht verletzt.

E. 4.6.1

Des Weiteren wird in der Beschwerdeschrift geltend gemacht, das SEM habe den rechtserheblichen Sachverhalt nicht richtig und vollständig abgeklärt. So hätte es zwingend sämtliche Asyldossiers der Familienangehörigen des Beschwerdeführers, welche sich in der Schweiz aufhalten, beiziehen müssen, und nicht nur das seines Vaters. Sein exilpolitisches Engagement sei ebenfalls nicht vollständig erfasst worden, wobei davon ausgegangen werden müsse, dass die sri-lankischen Behörden Kenntnis von diesem hätten. Sodann hätte das SEM abklären müssen, wie sich seine früheren Verhaftungen in den Jahren (...) und (...) auf das Risiko einer Verfolgung bei einer Rückkehr auswirkten. Gemäss Berichten von verschiedenen Organisationen könne zudem auch das legale Engagement für die TNA in Sri Lanka eine behördliche Verfolgung nach sich ziehen. Die Vorinstanz habe seine politischen Aktivitäten jedoch nicht in ihrer Gesamtheit vor dem Länderkontext und seinem persönlichen Hintergrund gewürdigt und damit verkannt, dass diese zu einer asylrelevanten Verfolgung führen würden. Der Beschwerdeführer machte anlässlich der Befragungen zu keinem Zeitpunkt geltend, dass er im Heimatstaat wegen allfälliger Tätigkeiten seiner weiteren Verwandten, die teilweise seit Jahren in der Schweiz leben, Probleme erhalten habe. In den Eingaben auf Beschwerdeebene wird ebenfalls nicht im Einzelnen dargelegt, inwiefern er in diesem Zusammenhang eine Verfolgung zu befürchten haben sollte, sondern lediglich festgestellt, der Beschwerdeführer stamme aus einer Familie mit LTTE-Hintergrund, was in die Würdigung durch das SEM einflüsse. Folglich besteht keine Veranlas-

D-307/2020 Seite 16 sung, die Asyldossiers der in der Schweiz weilenden Verwandten beizuziehen, weshalb auch der entsprechende Beweisantrag abzuweisen ist. Weiter haben die exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers durchaus Eingang in die angefochtene Verfügung gefunden (vgl. dort S. 7). Nur weil das SEM diese als nicht ausreichend einstuft, um eine zukünftige Gefährdung zu begründen, ist nicht von einer unvollständigen Erfassung des Sachverhalts auszugehen. Es handelt sich dabei um eine Frage der materiellen Würdigung und nicht der Sachverhaltsfeststellung. Dasselbe gilt auch für die Bedeutung der geltend gemachten früheren Verhaftungen sowie des Engagements für die TNA.

E. 4.6.2

Sodann wird in der Beschwerde vorgebracht, das Bundesverwaltungsgericht habe die Fehlerhaftigkeit des Lagebilds des SEM vom 16. August 2016 festzustellen. Dieses beruhe in zentralen Teilen auf nicht offengelegten Quellen und enthalte widersprüchliche Aussagen. Eine korrekte Würdigung der Gefährdungslage könne darauf basierend nicht erfolgen, weshalb die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen sei. In diesem Zusammenhang wurde bereits in mehreren vom rubrizierten Rechtsvertreter geführten Verfahren (vgl. etwa Urteil des BVGer D-1229/2020 vom 24. Februar 2022 E. 5.5.3) festgestellt, dass die genannte länderspezifische Lageanalyse des SEM öffentlich zugänglich ist. Darin werden neben nicht namentlich genannten Gesprächspartnern und anderen nicht offengelegten Referenzen überwiegend sonstige öffentlich zugänglichen Quellen zitiert. Trotz der teilweise nicht im Einzelnen offengelegten Referenzen ist dem Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör damit ausreichend Genüge getan. Eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des

Sachverhalts in dieser Hinsicht ist zu verneinen. Es besteht keine Veranlassung, eine Fehlerhaftigkeit des Lagebilds festzustellen oder die angefochtene Verfügung aus diesem Grund zu kassieren. Ebenfalls abzuweisen ist der Antrag, das SEM habe offenzulegen, auf welche Quellen es seinen Entscheid respektive seine Beurteilung der aktuellen Lage in Sri Lanka stütze. Dies geht aus der angefochtenen Verfügung hinreichend hervor, wobei es unerheblich ist, dass der Beschwerdeführer respektive dessen Rechtsvertreter aus den vom SEM aufgeführten Quellen teilweise andere Schlussfolgerungen zieht respektive die Lage in Sri Lanka anders beurteilt.

E. 4.6.3

Der Beschwerdeführer beantragt für den Fall einer materiellen Beurteilung zudem, er sei erneut zu bestimmten Sachverhaltselementen anzuhören und Herr E. _____ sei als Zeuge zu befragen. Bei letzterem handle

D-307/2020 Seite 17 es sich um eine der Personen, welche beim Zwischenfall vom (...) 2014 dabei gewesen seien; er sei zwischenzeitlich nach F. _____ geflüchtet. Der Sachverhalt ist vorliegend als vollständig erstellt zu erachten und es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich eine weitere Anhörung des Beschwerdeführers rechtfertigen könnte. Er erhielt anlässlich der BzP sowie der Anhörung ausreichend Gelegenheit, sich zu seinen Asylgründen zu äussern. Zudem machte er im Rahmen von zahlreichen schriftlichen Eingaben während der Beschwerdeverfahren ergänzende Ausführungen, welche – sofern sie sich als für den vorliegenden Einzelfall relevant erweisen – bei der Beurteilung des vorliegenden Falles berücksichtigt werden. Hinsichtlich der beantragten Einvernahme von E. _____ als Zeuge ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für eine solche Befragung im Ausland (Grundlage in einem Spezialgesetz, Vereinbarkeit mit dem internationalen Recht, Einvernahme durch einen öffentlich-rechtlich Angestellten beziehungsweise Diplomaten der zuständigen Behörde; vgl. PHILIPP WEISSENBERGER/ASTRID HIRZEL, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N 55 zu Art. 14) – vorliegend nicht erfüllt sein dürften. Überdies ist es bereits fraglich, ob sich die betreffende Person aufgrund der vom Beschwerdeführer gemachten Angaben, die sich auf dessen Namen (in verschiedenen Schreibweisen, vgl. S.26 und 84 der Beschwerdeschrift) und das Aufenthaltsland beschränken, ausfindig machen liesse. Es ist zudem nicht ersichtlich, weshalb es dem Beschwerdeführer, wenn er in Kontakt zur betreffenden Person steht, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG nicht möglich gewesen sein sollte, selbst eine Niederschrift von allfälligen sachdienlichen Ausführungen dieser Person einzureichen. Vor diesem Hintergrund ist der Antrag auf eine Befragung von E. _____ über die Schweizer Botschaft in G. _____ (vgl. S. 84 der Beschwerdeschrift) abzuweisen.

E. 4.7

Schliesslich wird beantragt, das SEM habe abzuklären, welche Daten sich auf dem Mobiltelefon der im Herbst 2019 in Colombo entführten Botschaftsmitarbeiterin befunden hätten und ob sich unter den von den Behörden abgegriffenen Daten auch der Name des Beschwerdeführers befunden habe. Eine Verbindung zwischen dem Beschwerdeführer und der von diesem Sicherheitsvorfall betroffenen lokalen Angestellten der Schweizer Botschaft wurde jedoch nicht substantiiert dargetan. Auch reiste der Beschwerdeführer bereits im April 2015 in die Schweiz ein, lange vor dem diplomatischen Vorfall im Herbst 2019. Im Übrigen befanden sich gemäss Auskunft der Botschaft keine Daten über sich in

der Schweiz aufhaltende,

D-307/2020 Seite 18 asylsuchende Personen aus Sri Lanka auf dem beschlagnahmten Mobiltelefon der Botschaftsmitarbeiterin und es seien auch anderweitig keine Informationen in Bezug auf die erwähnten Personen an Dritte gelangt. Der entsprechende Beweisantrag ist daher ebenfalls abzuweisen.

E. 4.8

Insgesamt erweisen sich geltend gemachten formellen Rügen als unbegründet. Der Sachverhalt ist als richtig und vollständig erstellt zu erachten und die gestellten Beweisanträge sind abzuweisen. Es besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die diesbezüglichen Rechtsbegehren sind abzuweisen.

E. 5

März 2020 wurde dem Beschwerdeführer sodann die Gelegenheit eingeräumt, nach der gewährten Einsicht in die Akten N (...) eine Beschwerdeergänzung einzureichen. Davon machte er mit Eingabe vom 30. März 2020 Gebrauch. Angesichts dessen ist die aus der zunächst nur unvollständig gewährten Einsicht in das Dossier des Vaters entstandene Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt zu betrachten (vgl. BVGE 2015/10 E. 7.1 m.w.H.). Eine Kassation der angefochtenen Verfügung aus diesem Grund erscheint nicht angezeigt; die auf Beschwerdeebene erfolgte Heilung ist indessen im Rahmen des Kostenentscheids zu berücksichtigen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 sowie 2012/5 E. 2.2).

E. 6

In der Beschwerdeschrift wird geltend gemacht, die Furcht des Beschwerdeführers vor einer Verfolgung sei vor dem Hintergrund der Lage in Sri Lanka und den dortigen Entwicklungen als begründet zu erachten. Er stamme aus einer LTTE-Familie, eine Tante

sei im Kampf gefallen und werde als Märtyrerin verehrt und neben seinem Vater seien verschiedene

D-307/2020 Seite 19 weitere Verwandte in die Schweiz geflüchtet. Einer seiner Brüder sei von den sri-lankischen Sicherheitskräften mitgenommen worden und gelte seit-her als verschwunden. Während des Studiums habe er an Heldengedenk- feiern teilgenommen und sich später mehrere Jahre lang als aktives Mit- glied für die TNA engagiert. Aus diesem Grund sei er von der paramilitäri- schen Gruppierung EPDP behelligt und gewalttätig angegangen worden. Vor Kriegsende sei er mehrfach von Sicherheitskräften angehalten und ein- mal von einem "Kopfnicker" identifiziert worden. Seit längerer Zeit lebe er in der Schweiz, umgeben von ehemaligen LTTE-Unterstützern und –Sym- pathisanten, und engagiere sich in ausgeprägtem Mass exilpolitisch. Er sei somit mehreren Risikogruppen zuzurechnen und es sei naheliegend, dass er bei einer Rückkehr ins Visier der heimatlichen Sicherheitsbehörden ge- rate und Opfer von Verfolgungsmassnahmen werde. Zudem würde er mit temporären Reisedokumenten zwangsweise nach Sri Lanka zurückge- schafft, weshalb die Behörden umso mehr auf ihn aufmerksam würden. Es sei klar, dass er bereits am Flughafen in Colombo einer näheren Überprü- fung unterzogen würde, wobei die zahlreichen Risikofaktoren zutage trä- ten, welche wiederum eine Verhaftung – mit entsprechenden asylrelevan- ten Folgen – nach sich ziehen würden. Im Sinne einer Sachverhaltsergän- zung auf Beschwerdeebene sei anzufügen, dass der Beschwerdeführer in Sri Lanka im September 2019 zweimal von Unbekannten gesucht worden sei, welche sich bei Verwandten nach seinem Verbleib erkundigt hätten. Dies zeige, dass nach wie vor ein Interesse an seiner Person bestehe. Zur Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen sei auf das als Beweismittel eingereichte Schreiben des ihm vorgesetzten TNA-Politikers H. _____ vom 15. De- zember 2014 zu verweisen, welches bestätige, dass er für die TNA tätig gewesen und deswegen von den Sicherheitskräften verfolgt worden sei. Es gebe somit ein objektives Beweismittel für die Verfolgung durch die EPDP, welches die Vorinstanz jedoch pauschal als Gefälligkeitsschreiben qualifiziere. Weiter stufe sie seine Aussagen zu den Problemen mit der EPDP als unsubstanziert und vage ein, wobei nicht klar sei, welche zu- sätzlichen Ausführungen sie diesbezüglich erwartet hätte. Bei einer korrek- ten Würdigung seiner Aussagen – welche auch persönliche Eindrücke und Gedankengänge enthielten – im Länderkontext erwiesen sich die Vorbrin- gen zumindest als glaubhaft.

E. 7.1

Als unmittelbaren Auslöser für die Ausreise gab der Beschwerdeführer an, er habe Probleme mit Angehörigen der EPDP bekommen, weil er ab dem Jahr 2010 für die TNA gearbeitet habe (vgl. B7, Ziff. 7.01; B16, F79 f.). So sei er im (...) 2014 einmal zusammen mit einem Freund von EPDP-

D-307/2020 Seite 20 Leuten angehalten und bedroht worden (vgl. B16, F128 ff.). Zudem sei er anlässlich einer Flugblattaktion mit mehreren anderen Personen am (...) 2014 von Anhängern der EPDP geschlagen und weggejagt worden (vgl. B16, F87). Das SEM hielt diesbezüglich jedoch zutreffend fest, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers in diesem Zusammenhang äusserst vage sind und es ihnen an jeglicher Substanz fehlt. Die Schilderungen ent- halten keine Realkennzeichen und beschreiben lediglich in knappen Wor- ten eine Handlungsabfolge. Es fehlt ihnen an persönlichen Eindrücken, De- tails oder einer näheren Beschreibung von Interaktionen. Unter diesen Um- ständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdefüh- rer von eigenen Erlebnissen berichtet. Wäre er tatsächlich von EPDP-Leu- ten mit dem Tod bedroht worden – wie von ihm anlässlich

der BzP geltend gemacht (vgl. B7, Ziff. 7.01) – wäre zu erwarten gewesen, dass er diesen Vorfall und seine Reaktion darauf präzise und lebensnah hätte beschreiben können. In der Anhörung erklärte er indessen lediglich, er sei von einigen Personen auf der Strasse angehalten worden, welche ihm gedroht hätten, er werde Schwierigkeiten bekommen, wenn er weiterhin die TNA unterstütze. Er sei dann weggegangen und habe den verantwortlichen Personen davon berichtet (vgl. B16, F132 f.). Selbst wenn es sich beim Beschwerdeführer um eine zurückhaltende Person handelt, welche sich grundsätzlich eher wortkarg zeige, müssen seine oberflächlichen Schilderungen zu den angeblichen Problemen mit der EPDP als nicht erlebnisbasiert eingestuft werden. Weiter ist festzuhalten, dass das Unterstützungsschreiben von H. _____ vom 15. Dezember 2014 – entgegen der in der Beschwerdeschrift vertretenen Auffassung – nicht geeignet erscheint, die geltend gemachten Probleme von Seiten der EPDP zu belegen. Das Schreiben hält lediglich fest, dass er für die TNA tätig gewesen sei und deswegen von der "Intelligent Unit of the Srilankan Army" bedroht worden sei (vgl. B17, Beweismittel 4). Es wird indessen nicht näher ausgeführt, wann und in welcher Form diese Drohungen erfolgt sein sollen. Angesichts des Umstands, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich seiner Tätigkeit für die TNA keinerlei Drohungen von Seiten der Armee geltend machte, bestehen erhebliche Zweifel daran, dass der Inhalt des Schreibens den Tatsachen entspricht. Die Einschätzung des SEM, dass es sich dabei um ein blosses Gefälligkeitsschreiben handelt, erscheint daher zutreffend. Nachdem darin keinerlei Behelligungen von Angehörigen der EPDP erwähnt werden, kann das Schreiben ohnehin nicht als Beleg für die vorgebrachten Ereignisse vom (...) 2014 dienen.

E. 7.2

Insgesamt gelingt es dem Beschwerdeführer daher nicht, eine Verfolgung von Seiten der EPDP im (...) 2014 aufgrund seiner Tätigkeiten für die

D-307/2020 Seite 21 TNA, welche er bereits seit mehreren Jahren ausübte, glaubhaft zu machen. Es ist somit auch nicht davon auszugehen, dass er von EPDP-Leuten mehrmals in seiner Abwesenheit zu Hause gesucht worden sei.

E. 8.1

Nach dem Gesagten erfüllte der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise die Flüchtlingseigenschaft nicht. Es bleibt zu prüfen, ob er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka dennoch aufgrund eines massgeblichen Risikoprofils mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat.

E. 8.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind. Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der sogenannten „Stop-List“ und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden dabei als stark risikobegründende Faktoren eingestuft. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die

diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene kleine Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wieder-aufleben zu lassen. Das Gericht hat im Einzelfall die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren in einer Gesamtschau sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu prüfen und zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung vorliegt (vgl. a.a.O. E. 8). Dass sich darüber hinaus aufgrund der in der Beschwerde sowie in den weiteren Eingaben an das Gericht erwähnten Ereignisse in Sri Lanka nach der Ausreise des Beschwerdeführers das Risiko für tamilische Rückkehrer, im Falle der Rückkehr Menschenrechtsverletzungen zu erleiden, generell verschärft hätte, lässt sich entgegen der in den Eingaben prognostizierten Gefährdungsszenarien nicht feststellen. Die vom Beschwerdeführer respektive dessen Rechtsvertreter dokumentierte Entwicklung verdeutlicht vielmehr, dass die im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 erwähnten Risikofaktoren, die zu einer

D-307/2020 Seite 22 asylrechtlich relevanten Gefährdung von nach Sri Lanka zurückkehrenden tamilischen Personen führen können, nach wie vor aktuell und dementsprechend weiterhin zu prüfen sind.

E. 8.3.1

Vorliegend gelang es dem Beschwerdeführer nicht, glaubhaft zu machen, dass er vor der Ausreise ernsthafte Probleme mit Angehörigen der EPDP hatte. Hingegen ist davon auszugehen, dass er über mehrere Jahre hinweg während der jeweiligen Wahlen für die Partei TNA tätig war (vgl. B16, F124). Er machte in diesem Zusammenhang aber nicht geltend, dass er deswegen von den heimatlichen Sicherheitskräften behelligt worden wäre. Wie bereits vorne (vgl. E. 7.1) dargelegt, vermögen daran auch die anderslautenden Ausführungen im Unterstützungsschreiben vom H. _____ (vgl. B17, Beweismittel 4) nichts zu ändern, da diese nicht geeignet erscheinen, eine behördliche Verfolgung aufgrund der politischen Aktivitäten zu belegen.

E. 8.3.2

Sodann wurde dem Beschwerdeführer nie unterstellt, dass er selbst über Verbindungen zu den LTTE verfüge oder Bestrebungen gezeigt habe, diese wieder aufleben zu lassen. Im Falle seines Vaters bestand demgegenüber offenbar ein Verdacht der LTTE-Unterstützung. Hintergrund dieser Verdächtigungen sei insbesondere gewesen, dass er im Besitz von Transportfahrzeugen war und eine im Kampf für die LTTE gefallene Schwester sowie mehrere weitere Geschwister hatte, die sich bereits in der Schweiz aufhielten. Zudem verfügte der Vater über Folterspuren, war mehrere Jahre landesabwesend und als gut situiertes Geschäftsmann einer erhöhten Gefahr von Erpressung und Entführung ausgesetzt (vgl. zum Ganzen Urteil E-8649/2007 a.a.O. E. 5.4.5 f.). Der Beschwerdeführer hielt sich indessen nach der Ausreise seines Vaters noch mehrere Jahre in Sri Lanka auf. Zwar hätten Armeeangehörige seine Familie aufgesucht und nach dem Vater gefragt (vgl. B16, F144). Dies sei jedoch ungefähr im Jahr (...) respektive zu einem Zeitpunkt geschehen, als sich die Mutter noch im Heimatstaat aufhielt (vgl. B16, F145 ff.). Weitere Behelligungen von Seiten der Armee im Zusammenhang mit seinem Vater wurden von ihm nicht geltend gemacht. Einer seiner Brüder wohnt weiterhin im Heimatstaat (vgl. B7, Ziff. 3.01) und hatte offenbar wegen des Vaters ebenfalls keine Probleme mit den

Behörden zu gewärtigen. Überdies brachte der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt vor, er habe aufgrund des Umstands, dass mehrere seiner Verwandten im Ausland leben und seine Tante im Jahr (...) im Kampf für die LTTE gefallen sei (vgl. Akten N [...], B13 S. 3), Schwierigkeiten mit den heimatlichen Sicherheitsbehörden erhalten.

D-307/2020 Seite 23

E. 8.3.3

Des Weiteren soll der Beschwerdeführer im Jahr (...) von einem sogenannten "Kopfnicker" – bei welchem das ganze Dorf habe vorbeigehen müssen – zusammen mit seinem Cousin identifiziert worden sein, weshalb er dort habe warten müssen. Kurze Zeit danach habe er jedoch wieder gehen können, während sein Cousin festgenommen worden und seither verschwunden sei (vgl. B16, F167 f.). Anlässlich dieses Vorfalls habe er mit niemandem von der Armee oder einer anderen Behörde gesprochen (vgl. B16, F169 f.). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer dabei namentlich erfasst und als der LTTE nahestehende Person registriert worden ist. Der zweite Vorfall, bei welchem es zu einer kurzzeitigen Festnahme kam, ereignete sich im Jahr (...). Mit anderen Studenten habe er trotz eines behördlichen Verbots an den Heldentagfeierlichkeiten teilgenommen, wobei alle Anwesenden für einige Stunden festgenommen worden seien (vgl. B16, F81). Zwar seien bei diesem Anlass alle Betroffenen unter anderem nach Verbindungen zu den LTTE befragt worden (vgl. B16, F138 f.). Seinen Namen habe er jedoch nicht angeben müssen, da sie zu viele gewesen seien (vgl. B16, F141). Somit dürfte der Beschwerdeführer auch in diesem Zusammenhang nicht behördlich registriert worden sein. Den Akten lassen sich keinerlei Hinweise darauf entnehmen, dass gegen ihn ein Strafverfahren eröffnet oder ein Haftbefehl ausgestellt worden wäre. Es ist daher nicht anzunehmen, dass er auf der sogenannten "Stop-List" vermerkt ist und bei einer Rückkehr befürchten müsste, unmittelbar bei der Einreise verhaftet zu werden. Daran ändert auch die in der Beschwerdeschrift vorgebrachte Ergänzung des Sachverhalts (vgl. dort S. 87), wonach er im September 2019 zweimal von Unbekannten bei Verwandten gesucht worden sein soll, nichts. Angesichts der unglaublichen Angaben hinsichtlich der Probleme mit der EPDP bestehen bereits grundsätzliche Zweifel an diesem Vorbringen. Zudem wurde nicht präzisiert, welche Verwandten angeblich seinetwegen aufgesucht worden sein sollen. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer mehrere Jahre nach der Ausreise (erstmalig) von unbekanntem Personen gesucht worden sein soll. Hinweise auf ein allfälliges Motiv, welches hinter der angeblichen Suche stehen könnte, sind dabei nicht ersichtlich.

E. 8.3.4

Der Beschwerdeführer brachte weiter vor, dass er sich exilpolitisch betätigt habe. Seine geltend gemachten Aktivitäten beschränken sich nach Aktenlage indessen auf die Teilnahme an den Heldentagfeierlichkeiten in I._____, an zwei Demonstrationen in J._____ sowie an einem Sporttag des schweizerischen LTTE-Ablegers. Dies stellt entgegen der auf Beschwerdebene vertretenen Auffassung kein ausgeprägtes exilpolitisches

D-307/2020 Seite 24 Engagement dar. Vielmehr handelt es sich um niederschwellige Tätigkeiten, welche nicht geeignet sind, ihn als massgeblichen Unterstützer des tamilischen Separatismus erscheinen zu lassen. Hinzu kommen schliesslich eine mehrjährige Landesabwesenheit, die tamilische Ethnie und der Umstand, dass er mit

temporären Reisedokumenten zurückkehren müsste, wobei es sich indessen lediglich um schwach risikobegründende Faktoren handelt.

E. 8.4

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung der vorliegenden Risikofaktoren ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zwar mit seiner im Kampf gefallenen Tante über Verbindungen zu den LTTE verfügt, welche jedoch sehr weit zurückliegen; die Tante starb bereits (...) (vgl. Urteil E-8694/2007 Bst. B, S. 3). Zudem wurde seinem Vater eine Unterstützung der LTTE unterstellt, weshalb diesem Asyl in der Schweiz gewährt wurde. Allerdings zeitigten diese Unterstellungen und Verdächtigungen sowie auch die Verfolgungshandlungen, welche der Vater erleiden musste, für den Beschwerdeführer keine direkten Konsequenzen. Dies zeigt sich vor allem daran, dass er nach der Ausreise des Vaters noch mehrere Jahre in Sri Lanka verblieb und dabei ursprünglich nicht beabsichtigte, das Land zu verlassen (vgl. B16, F83). Auch der Umstand, dass sich schon vorher verschiedene Verwandte im Ausland aufhielten, zog für den Beschwerdeführer keine Probleme mit den Sicherheitskräften nach sich. Anders als sein Vater wurde er nie verdächtigt, die LTTE zu unterstützen. Er verfügt auch nicht über Folterspuren oder eine besonders gute finanzielle Lage, welche ihn zusätzlich gefährden könnte. Weiter ist gemäss seinen Ausführungen nicht anzunehmen, dass er im Rahmen seiner kurzzeitigen Festnahmen (...) und (...) von den Behörden als Regimegegner oder LTTE-Unterstützer registriert worden ist. Insgesamt weist der Beschwerdeführer daher auch unter Berücksichtigung seines geringfügigen exilpolitischen Engagements sowie der weiteren schwach risikobegründenden Faktoren kein Profil auf, welches darauf schliessen liesse, dass er als Person wahrgenommen wird, welche bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass ihm bei einer Rückkehr ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden. Es besteht zudem kein persönlicher Bezug des Beschwerdeführers zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren politischen Folgen. Es sind auch sonst keine Hinweise dafür ersichtlich, dass der Beschwerdeführer im aktuellen politischen Kontext in Sri Lanka in den Fokus der heimatlichen Behörden geraten wäre und mit asylrelevanter Verfolgung zu rechnen hätte.

D-307/2020 Seite 25

E. 8.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht hat. Das SEM hat somit die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 9

Lehnt das SEM ein Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die

vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 10.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

D-307/2020 Seite 26

E. 10.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden.

E. 10.2.3

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – an welcher auch unter Berücksichtigung der politischen Ereignisse in den vergangenen Jahren weiterhin festzuhalten ist (vgl. etwa Urteil des BVGer D-737/2020 vom 27. Februar 2023 E. 10.1.2.3 m.w. H.– lassen die Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie und die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug nicht unzulässig erscheinen (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2015 E. 12.2 f.). Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist ihm unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zum Asylpunkt und zur Flüchtlingseigenschaft jedoch nicht gelungen. An dieser Einschätzung ändern auch das Ergebnis der Präsidentschaftswahl vom November 2019 und deren Auswirkungen auf die Lage in Sri Lanka nichts, da kein persönlicher Bezug des Beschwerdeführers zu diesen Ereignissen erkennbar ist. Nach dem Gesagten ist der

Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 10.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

D-307/2020 Seite 27

E. 10.3.2

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Zurzeit herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. In den beiden Referenzurteilen E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 und D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Einschätzung der Lage in Sri Lanka vorgenommen. Dabei stellte es fest, dass der Wegweisungsvollzug sowohl in die Nordprovinz als auch in die Ostprovinz unter Einschluss des Vanni-Gebiets zumutbar ist, wenn das Vorliegen von individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann. Auch die jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka – namentlich die Wahl von Gotabaya Rajapaksa zum Präsidenten und deren Folgen – sowie die Nachwirkungen der Anschläge vom 21. April 2019 und des damals verhängten, zwischenzeitlich wieder aufgehobenen, Ausnahmezustands oder die vorübergehenden diplomatischen Unstimmigkeiten zwischen der Schweiz und Sri Lanka führen nicht dazu, dass der Wegweisungsvollzug generell als unzumutbar angesehen werden müsste.

E. 10.3.3

Sri Lanka sieht sich gegenwärtig mit einer schweren Wirtschafts-, Schulden- und Finanzkrise konfrontiert, was – neben politischen Anspannungen – unter anderem zu Versorgungsengpässen bei Nahrungsmitteln, Gütern des täglichen Bedarfs, Treibstoffen und Elektrizität führt und die auch das sri-lankische Gesundheitssystem betrifft (vgl. International Crisis Group / Alan Keenan, Sri Lanka's Economic Meltdown Triggers Popular Uprising and Political Turmoil, 18.04.2022, <https://www.crisisgroup.org/asia/south-asia/sri-lanka/sri-lankas-economic-meltdown-triggers-popular-uprising-and-political-turmoil>; Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), Reisehinweise für Sri Lanka, 23.05.2022, <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/laender-reise-information/sri-lanka/reisehinweise-sri-lanka.html>, alle abgerufen am 10.03.2023).

E. 10.3.4

In individueller Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen heute (...)-jährigen Mann handelt; es sind keine gesundheitlichen Probleme aktenkundig. Vor der Ausreise wohnte er zusammen mit seiner Grossmutter entweder in deren Haus in K._____ oder in seinem Elternhaus in L._____ (vgl. B16, F9 ff.). Er verfügt über einen Universitätsabschluss in (...) und arbeitete zeitweise als (...). Unter diesen Umständen kann – trotz der aktuell angespannten wirtschaftlichen Lage – davon ausgegangen werden, dass es

ihm möglich sein wird, sich im Heimatstaat eine Existenz aufzubauen. Neben seiner Grossmutter wohnen

D-307/2020 Seite 28 noch ein älterer Bruder sowie mehrere Onkel und Tanten in Sri Lanka (vgl. B7, Ziff. 3.01 und B16, F31 ff.). Er verfügt somit über ein familiäres Beziehungsnetz, welches ihn bei der Wiedereingliederung unterstützen kann. In der Beschwerde wird diesbezüglich geltend gemacht, dass die Grossmutter vor der Ausreise seine einzige Bezugsperson gewesen und nun mehr als (...) Jahre alt sei, weshalb sie wohl keine grosse Hilfe mehr wäre. Es ist dem Beschwerdeführer jedoch zuzumuten, bei Bedarf auch seine anderen Verwandten um Unterstützung zu bitten. Zumindest mit seinem Bruder stand er von der Schweiz aus in Kontakt betreffend die Zusendung seiner Identitätskarte (vgl. B7, Ziff. 4.07). Überdies kann angenommen werden, dass er von den verschiedenen im Ausland wohnhaften Verwandten nötigenfalls in finanzieller Hinsicht unterstützt werden könnte. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten würde. Der Vollzug der Wegweisung ist daher als zumutbar zu erachten.

E. 10.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihm mit Instruktionsverfügung vom 12. Februar 2020 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, ist auf die Auferlegung von Kosten zu verzichten.

D-307/2020 Seite 29

E. 12.2

Wird, wie vorliegend, eine Verletzung von Verfahrensrechten auf Beschwerdeebene geheilt (vgl. vorstehend E. 4.3), ist praxisgemäss eine anteilmässige Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. etwa Urteil des BVGer E-5564/2018 vom 11. August 2021 E. 10.2). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) ist die vom SEM auszurichtende Parteientschädigung auf Fr. 200.– festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-307/2020 Seite 30

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.